



GZ.: BMI-LR1412/0066-III/1/a/2018

Wien, am 01. Juni 2018

An das

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Justiz und Deregulierung

GZ: BMVRDJ-601.468/0010-V1/2018

Mag. Julian-Peter Sixtl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 1 53126 90/2495
Pers. E-Mail: Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

per Mail an

Sektion.V@bmvrdj.gv.at

begeutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVRDJ - Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Innenressorts ergeben sich zum gegenständlichen Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 2 – Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991:

Der Terminus „Verfahren von öffentlicher Bedeutung“ ist nicht hinreichend determiniert, weshalb eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen angeregt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass der Informationspflicht unterliegende „wesentliche Rechte im Verfahren“ nur auf die im Klammerzitat mit Verweis auf die jeweiligen Gesetzesnormen bezeichneten Verfahrensrechte eines Beschuldigten Bezug nimmt, wobei in dieses Klammerzitat neben § 33 Abs. 2 wohl auch zumindest § 33 Abs. 3 erster Satz aufzunehmen wäre.

Aus Gründen der Rechtssicherheit darf angeregt werden, die Formulierung der „*primären Freiheitsstrafe*“ in die Erläuterungen zu Z 14 – analog zu Z 13 – aufzunehmen, zumal an dortiger Stelle bereits hinsichtlich des Geltungsbereiches des § 46 Abs. 1a auf § 44b verwiesen wird.

Zu Artikel 4 – Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen:

In den Erläuterungen sollte mit Blick auf die Versagungsgründe bei der Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA iSd Art. 11 Abs. 1 lit. b der Richtlinie EEA präzisiert werden, dass davon Vollstreckungen, die nationalen Sicherheitsinteressen schaden, erfasst sind „*die Informationsquellen gefährden oder die Verwendung von Verschlusssachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen würden*“.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Christine Schleifer-Tippl

elektronisch gefertigt

